

Die böhmischen Birnen.

Die Statthalterei in Prag hat eine Verordnung erlassen, in der folgende Höchstpreise festgesetzt werden:

1. Frühfälsbirnen, tadellose größere Stücke Kr. 1.32 bis 1.28 (von 1 Kilogramm aufwärts), tadellose kleinere Stücke 1.24 bis 1.20, Muskateller- und Sorbettbirnen 1.21 bis 1.17, Frühbirnen bis einschließlich 5. August 1917 1.05 bis 1.—, Wirtschaftsbirnen (handgepflückte sortierte Früchte) 92 Heller bis 88 Heller, Most- oder Musbirnen, Kochbirnen 50 Heller. Die Preise verstehen sich für 1 Kilo gesunde marktfähige Ware. Beim Verkaufe von Tafelbirnen, deren Beschaffenheit nicht den unter I. angeführten Bedingungen entspricht, also von Tafelbirnen mit starken Druckflecken, Wurmfäulnis, Mißgestalt, Pilzbefall, nicht genügender Baumreife, tritt eine 20%ige Minderung des Preises ein. Diese Höchstpreise gelten für Gemeinden mit mindestens 5000 Einwohnern. Für Gemeinden unter 5000 Einwohnern werden Höchstpreise durch die politischen Bezirksbehörden festgesetzt werden. Die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise gelten nicht für sogenanntes Luxusobst.